

**Anlage 3 zum Fernwärmeversorgungsvertrag  
Preis Anpassung der Bioenergie Wächtersbach GmbH  
(Stand 08.02.2021)**

1. Der für die nachstehende Preisänderungsklausel maßgebliche vereinbarte Anfangspreis besteht aus einem Arbeitspreis.

Der vereinbarte Arbeitspreis (AP), der von BEW auf Basis der erzeugten Warmwassermenge errechnet wird, setzt sich zusammen aus den Istkosten für

- den Bezug von Primärenergien [**PE-Faktor**],
- den Bezug elektrischer Energie [**S-Faktor**],
- den Lohn [**L-Faktor**],
- den sonstigen Preisbestandteilen [**PB<sub>sonst</sub>-Faktor**] sowie
- einem nicht variablen Kostenbestandteil [**K<sub>nv</sub>-Faktor**].

Istkosten für die genannten Kostenarten sind jeweils die auf Basis der tatsächlichen Kosten für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Kosten.

2. BEW ist verpflichtet, den Arbeitspreis jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß Ziffern 3 – 9 anzupassen.

Die Anteile der in Ziffer 1 genannten Preisbestandteile am vereinbarten Arbeitspreis (Ausgangspreis) stellen sich wie folgt dar:

Anteil der Primärenergiekosten* [PE]:	[38,00 %]
Anteil der Kosten für den Bezug elektrischer Energie [S]:	[16,68 %]
Anteil der Lohnkosten [L]:	[14,85%]
Anteil der sonstigen Kosten [PB <sub>sonst</sub> ]:	[21,34%]
Anteil der nicht variablen Kosten [K <sub>nv</sub> ]:	[9,13%]

\* Die Primärenergiekosten setzen sich ihrerseits aus den Kosten von BEW für die Beschaffung von Holz und Öl zusammen, deren Anteile an der Erzeugung der Fernwärme variieren. Die genannten Anteile von Holz und Öl können während der Vertragslaufzeit variieren, da diese Primärenergien hinsichtlich der Erzeugung der Fernwärme in gleicher Weise geeignet sind und BEW bestrebt ist, den Einkauf für ihre Kunden zu optimieren.

3. BEW ist verpflichtet, den Arbeitspreis (AP) jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres gemäß folgender Formel und unter Berücksichtigung der Korrekturformel in Ziffer 4 anzupassen. Dabei wird hinsichtlich der einzelnen Elemente jeweils auf die auf Basis der tatsächlichen Kosten für das vergangene Kalenderjahr ermittelten Istkosten abgestellt.

$$AP = PE + S + L + PB_{\text{sonst}} + K_{\text{nv}} \text{ ct/kWh}$$

In der Formel bedeutet:

AP = jeweils zum Stichtag [1. Januar] gültiger Verbrauchspreis

PE = Istkosten für den Bezug von Primärenergien; d.h. Kosten für den Einkauf von Holzhackschnitzeln und Öl im Vorjahr gegebenenfalls gekürzt nach Maßgabe des Korrekturmechanismus gemäß Ziffer 4

S = Istkosten für den Bezug elektrischer Energie in €/kWh

L = Istkosten für Lohn im Vorjahr

PB<sub>sonst</sub> = Istkosten für den weiteren Preisbestandteil, der sich zusammensetzt aus den Kostenarten: Wasserbezugskosten, Entsorgungskosten, Raumkosten, Versicherungskosten und Beiträge, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reparaturkosten, Kosten der Ersatzteilverhaltung, Überwachungskosten, Kfz-Kosten, Werbe- und Reisekosten, verschiedene Betriebskosten]

K<sub>nv</sub> = sonstiger nicht variabler Preisbestandteil, der sich zusammensetzt aus: Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) für die nicht über den Baukostenzuschuss umlagefähigen Baukosten von BEW, Wagniszuschlag und Gewinn

4. BEW wird zugunsten des Kunden vor Durchführung jeder Preisanpassung die Kosten für den Bezug von Primärenergien [PE] gemäß § 24 Abs. 3 AVBFernwärmeV nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt [MP] abgleichen und korrigieren:

Für die Ermittlung der Verhältnisse auf dem Wärmemarkt werden die entsprechenden Erzeuger-Preisindizes des Statistischen Bundesamtes für leichtes Heizöl [HEL] und Gas [G] zugrundegelegt (MP = (HEL + G)/2).

Der Preis für leichtes Heizöl (HEL ohne Umsatzsteuer) in Euro/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Preise, Reihe 2 “Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)” unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Schnellsuche: 21702) – zu entnehmen, und zwar der Preis frei Verbraucher in Düsseldorf, Frankfurt und Mannheim/Ludwigshafen bei Tankkraftwagenlieferung, 40 bis 50 hl pro Auftrag, einschließlich Mineralölsteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV); maßgebend ist das arithmetische Mittel der Monatswerte der drei vorgenannten Berichtsorte (Rheinschiene).

Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember für leichtes Heizöl für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Der Preis für Gas ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, unter Fachserie 17 – Preise, Reihe 2 “Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)” unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) (Schnellsuche: 21702) – zu entnehmen, und zwar der Preis für Erdgas, bei Abgabe an Haushalte.

Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel der Monate Januar bis Dezember für Gas für das vergangene Kalenderjahr zugrunde gelegt.

Sollten die vorstehend bezeichneten Preise für leichtes Heizöl oder Gas nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Preisen hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Preise. Das gleiche gilt, falls die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, erfolgen.

Bei einer Änderung gemäß vorstehendem Absatz sind die Bedeutung und der Zweck der Bildung des Marktpreises für leichtes Heizöl und Gas möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

Ergibt sich aus dem Abgleich der Primärenergiekosten mit dem durchschnittlichen Marktpreis für HEL und G, dass die Primärenergiekosten um mehr als 5% über dem ermittelten Marktpreis liegen ( $PE > (MP) + (MP) \times 0,05$ ), so ist BEW verpflichtet, die in der Formel in Ziffer 3 zu berücksichtigenden Primärenergiekosten gemäß nachstehender Formel dahingehend zu korrigieren, dass diese um nicht mehr als 5 % über dem Marktpreis liegen:

$$PE = (MP) + (MP) \times 0,05$$

5. BEW wird dem Kunden etwaige Änderungen der in Ziffer 2 genannten Anteile der einzelnen Preisbestandteile am jeweils gültigen Arbeitspreis bei jeder Preisänderung mitteilen.

6. Eine Änderung des Arbeitspreises wird BEW dem Kunden mit einer Frist von mindestens 8 Wochen schriftlich ankündigen. Dabei wird BEW den prozentualen Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert ausweisen.
7. BEW wird die in Ziffer 3 bis 5 genannten Voraussetzungen für eine Preisänderung auf Wunsch des Kunden durch Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts/einer Wirtschaftsprüferbescheinigung nachweisen. BEW hat dem Kunden auf Verlangen weitere Auskunft über die Ermittlung des Anfangspreises sowie die für eine Preisänderung maßgebliche Kostenentwicklung zu geben und Einsicht in die der Kostenkalkulation zugrunde liegende Preiskalkulation zu gewähren, wobei dem berechtigten Anliegen der BEW an einem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen ist. Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle vor Ort zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Kunde hat das Verlangen der Einsichtnahme zum Zwecke der Terminabsprache mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Einsichtnahme schriftlich mitzuteilen. Gegen Kostenerstattung erfolgt auf Verlangen des Kunden eine Übersendung der relevanten Unterlagen in Kopie. Für die Fälle der Einsichtnahme des Kunden in Unterlagen werden die Vertragsparteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen.
8. Künftige Erhöhungen der Umsatzsteuer kann BEW jederzeit ohne Ankündigungsfrist und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergeben. Bei Senkungen ist BEW zur entsprechenden unmittelbaren Minderung verpflichtet. Satz 1 und Satz 2 gelten auch, soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Beschaffung oder den Verbrauch von Holz, Öl oder Strom belastende Steuern wirksam bzw. bestehende Steuern teilweise oder vollumfänglich aufgehoben werden sollten.
9. BEW wird den Kunden über Steueränderungen gemäß Ziffer 9 in geeigneter Weise informieren.